

Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam

Vom 8. Juli 2020

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der § 14 Abs. 8 i.V.m. § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbhHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 20], S. 3), und mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) am 8. Juli 2020 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam vom 21. November 2018 (AmBek. UP Nr. 6/2019 S. 294) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in § 11 folgende Wendung angefügt: „und Aufnahme des Masterstudiums bereits immatrikulierter Studierender“.

2. In § 2 wird in Abs. 3 jeweils die Wendung „31.10.“ durch die Wendung „30.10.“ ersetzt und nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Abweichend von Absatz 3 gelten für das Wintersemester 2020/2021 folgende Fristen zur Beantragung der Immatrikulation:

- Für grundständige Studiengänge (z.B. Bachelor): 14.09. - 15.10.2020.
- Für weiterführende Studiengänge (z.B. Master): 14.09. - 15.10.2020.

Die Vervollständigung fristgemäß eingegangener Anträge auf Immatrikulation ist

- in grundständigen Studiengängen bis zum 30.10.2020 möglich.

Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Studierende bzw. der Studierende ist verpflichtet, den E-Mail-Account umgehend nach erfolgter Immatrikulation zu aktivieren und hat dafür Sorge zu tragen, dass sie bzw. ihn Informationen über diesen Kommunikationsweg jederzeit erreichen. Weiterhin ist die Studierende bzw. der Studierende verpflichtet, das elektronische Campusmanagementsystem zur Studienorganisation zu nutzen.“

b) In Abs. 7 werden die Sätze 2ff. gestrichen.

4. In § 5 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann im Wintersemester 2020/2021 der Antrag nach Abs. 1 Satz 1 bis zum 31.12.2020 gestellt werden.

5. § 8 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Frist des Antrages gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2, 3 und 3a dieser Ordnung entsprechend; bei einer Antragstellung durch bereits immatrikulierte Studierende gelten die Antragsfristen nach § 11 Abs. 2 und 4.“

6. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Studiengangwechsel bzw. Studienfachwechsel und Aufnahme des Masterstudiums bereits immatrikulierter Studierender

(1) Bereits immatrikulierte Studierende, die einen Studiengang- bzw. Studienfachwechsel in einen grundständigen Studiengang bzw. die Aufnahme eines Masterstudiums begehren, müssen dieses beim Studienbüro/Studierendensekretariat der Universität Potsdam mit dem entsprechenden Formblatt schriftlich beantragen. Der Antrag nach Satz 1 setzt voraus, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Immatrikulationsverhältnis besteht. Nach Beendigung des Studierendenverhältnisses in Folge einer Exmatrikulation gelten die Regelungen des § 2.

(2) Für einen Studiengangwechsel in einen grundständigen Studiengang ohne Zulassungsbeschränkung bzw. für einen Studienfachwechsel innerhalb eines Bachelorstudienganges ohne Zulassungsbeschränkung ist der Antrag nach Absatz 1 innerhalb der folgenden Fristen zu stellen:

- zum Wintersemester: 15.06. - 15.09.
- zum Sommersemester: 15.01. - 15.03.

Innerhalb der Beantragungsfristen sind die für den Studiengang oder das Studienfach bestehenden Zugangsvoraussetzungen nach § 1 nachzuweisen. Abweichend von Satz 1 ist der Antrag nach Satz 1 zum Wintersemester 2020/2021 innerhalb folgender Frist zu stellen: 15.06.2020 - 15.10.2020.

(3) Abweichend von Absatz 1 bis 2 setzt der Wechsel in einen grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengang bzw. in ein zulassungsbeschränktes Studienfach die Zulassung nach den für die Zulassung geltenden Rechtsvorschriften sowie die Annahme der Zulassung innerhalb der Fristen nach § 2 Abs. 2 und die Einhaltung der vorgegebenen Form der Annahme voraus.

(4) Für einen Studiengangwechsel in einen anderen Masterstudiengang bzw. für die Aufnahme des

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 13. Juli 2020.

Studiums im Masterstudiengang ist der Antrag nach Absatz 1 innerhalb der folgenden Fristen zu stellen:

- zum Wintersemester: 15.06. - 15.10,
- zum Sommersemester: 15.01. - 15.04.

Die Vervollständigung fristgemäß eingegangener Anträge um erforderliche Unterlagen ist bis zum 30.10. (Wintersemester) bzw. 30.04. (Sommersemester) möglich. Im Internet wird auf der Homepage der Universität eine Übersicht aller möglichen zur Vervollständigung des Antrags einzureichenden Unterlagen veröffentlicht. Vor Aufnahme eines nicht lehramtsbezogenen Masterstudienganges nach Abschluss eines Bachelorstudiums ist zusätzlich zur Antragstellung nach Satz 1 ein Zulassungsverfahren nach der Zulassungsordnung für nichtlehramtsbezogene Masterstudiengänge (ZulO) durchzuführen. Ein Fachwechsel ist im lehramtsbezogenen Masterstudium ausgeschlossen.

(5) Wird der Wechsel in ein höheres als das erste Fachsemester beantragt, ist die von der zuständigen Stelle vorgenommene Einstufung in ein Fachsemester innerhalb der Fristen nach den Absätzen 2 bzw. 4 einzureichen, vgl. § 1 Abs. 4-6. Bei zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen gilt Absatz 3, bei nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen Absatz 4 Satz 4.

(6) Die Fristen nach Absatz 2, 4 und 5 sind Abschlussfristen.

(7) Mit dem Wechsel wird die Immatrikulation im bisherigen Studiengang beendet, es sei denn es handelt sich um einen Fall des Doppelstudiums nach § 8 oder um eine vorläufige Immatrikulation in einen Masterstudiengang nach § 1 Abs. 8.

(8) Der Studiengangs- bzw. Studienfachwechsel setzt eine Zahlung der Gebühren und Beiträge nach § 12 voraus. Im Übrigen gelten die sonstigen Bestimmungen der Immatrikulationsordnung entsprechend.“

7. In § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gebühren und Beiträge müssen bis zum Ablauf der Rückmeldefrist nach Absatz 2 auf dem Konto der Universität Potsdam eingegangen sein, so dass die Universität Potsdam über die Beträge verfügen kann.“

8. In § 16 wird in Abs. 1 die Wendung „31.10.“ durch die Wendung „30.10.“ ersetzt und nach Abs. 1 folgender Absatz 1a eingefügt

„(1a) Abweichend von Absatz 1 sind Anträge auf Nebenhörerschaft zum Wintersemester 2020/2021 bis zum 15.11.2020 an das Studienbüro/ Studierendensekretariate zu richten.“

9. In § 17 wird in Abs. 5 die Wendung „31.10.“ durch die Wendung „30.10.“ ersetzt und nach Ab-

satz 5 folgender Absatz 5a eingefügt

„(5a) Abweichend von Absatz 5 sind Anträge auf Gasthörerschaft zum Wintersemester 2020/2021 bis zum 15.11.2020 an das Studienbüro/ Studierendensekretariat zu richten.“

Artikel 2

(1) Diese Satzung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen. Art. 1 Nr. 3 Buchstabe b) tritt mit Beginn des Rückmeldezeitraums zum Sommersemester 2021 nach § 12 Abs. 2 der Immatrikulationsordnung in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.